TSA Taekwondo Sport Akademie Walldorf e. V.

Treburer Straße 30, 64546 Mörfelden-Walldorf

Beitrags- und Gebührenordnung

§1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitrags- und Gebührenordnung finden ihre Grundlage in § 10 der Satzung des Sportvereins Taekwondo Sport Akademie Walldorf e.V. in der Fassung vom 26.01.2026.
Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen stellt eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Sportvereins dar.
(2) Der Sportverein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht vollständig und fristgerecht nachkommen.
(3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein.

§3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
(2) Es können unterschiedliche Beitragssätze vorgesehen werden, insbesondere für:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Erwachsene
- Studierende
- Familien
- Fördermitglieder

(3) Die jeweils gültigen Beitragssätze werden den Mitgliedern bekannt gegeben.
(4) Beitragsermäßigungen können nur auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis gewährt werden.
(5) Der reguläre monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt **39,90 €**.
(6) Passive Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **5,00 €**.
Passive Mitglieder nehmen nicht am aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb teil.
(7) Erwachsene zählen zu den aktiven Mitgliedern und zahlen den regulären monatlichen Mitgliedsbeitrag von **39,90€.**
(7) Studierende erhalten bei Vorlage eines gültigen Nachweises, wie einen Immatrikulationsbescheinigung einen **Nachlass von 25 %** auf den regulären Mitgliedsbeitrag.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Studierende beträgt **29,90 €**.
(8) Für Familien gelten folgende Beitragsermäßigungen:

a) Das erste beitragspflichtige Familienmitglied zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **39,90 €**.
b) Das dritte beitragspflichtige Familienmitglied erhält einen Nachlass von **10€** und zahlt **29,90 €** monatlich.

c) Ab dem vierten beitragspflichtigen Familienmitglied beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag jeweils **19,90 €**.

(9) Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **19,90 €**. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Sportbetrieb teil.
(10) Als Familie im Sinne dieser Beitragsordnung gelten Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der Verein ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.
(11) Beitragsermäßigungen werden ausschließlich auf Antrag gewährt und gelten nur für den Zeitraum, in dem die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

§4 Fälligkeit, Zahlungsweise und Verwaltungsgebühren

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus immer am 1. des Monats fällig.
(2) Die Zahlung erfolgt unbar, insbesondere per SEPA-Lastschrift oder Überweisung.
(3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 € pro Beitragsrechnung in Rechnung zu stellen.
(4) Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die dem Verein hierdurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§5 Aufnahmegebühren

(1) Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 80,00 € erhoben.
(2) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.
(3) Über Ausnahmen oder einen Erlass der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
(4) Für Familien wird die Aufnahmegebühr nur einmal pro Familie erhoben.

§6 Wettkampf- und Prüfungsgebühren

(1) Wettkampfgebühren sowie Gebühren für Gürtel- oder Leistungsprüfungen sind vom Mitglied selbst bzw. bei minderjährigen Mitgliedern von deren gesetzlichen Vertretern zu tragen.
(2) Die jeweils gültigen Gebühren für Prüfungen werden auf der vereinseigenen Webseite veröffentlicht.

§7 Beitragsrückstand und Mahngebühren

(1) Bei einem Beitragsrückstand wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € je Mahnung erhoben.
(2) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
(3) Ist ein Mitglied länger als ein Monat mit der Zahlung fälliger Beiträge oder Gebühren in Verzug und kommt trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9 Absatz 4a der Vereinssatzung.

§8 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Beitragsermäßigung oder Befreiung besteht nicht.
(3) Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand nach billigem Ermessen.

§9 Kündigung der Mitgliedschaft
(1) Nach Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, sämtliche Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§10 Sponsoring
(1) Sponsoring stellt keine Mitgliedschaft im Verein dar und ist keine Gebühr oder Beitrag im Sinne dieser Ordnung.
(2) Sponsoring erfolgt ausschließlich auf Grundlage separater Sponsoringverträge zwischen dem Verein und dem Sponsor.
(3) Art, Umfang, Laufzeit sowie die Gegenleistungen des Vereins werden individuell vertraglich geregelt.
(4) Sponsoren erwerben durch Sponsoring keine Mitgliedsrechte und unterliegen nicht der Satzung oder den Ordnungen des Vereins.

§11 Allgemeine Hinweise
(1) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung) unverzüglich der Mitgliederverwaltung oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§12 Beschlussfassung und Inkrafttreten
(1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung sowie spätere Änderungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst.
(2) Die Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2026 in Kraft.